



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Mai 2011

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145		
108	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Mettinger Moor" Gemeinde Mettingen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	145	
109	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Recker Moor" Gemeinde Recke, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	153	
110	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Halterner Mühlenbachs / Heubachs, von der Mündung in den Halterner Stausee bis oberhalb des rechten Nebengewässers Tackekanal in Reken, und des Sandbachs / Kiffertbachs bis in Höhe Landeplatz Borkenberge in Lüdinghausen Überschwemmungsgebietsverordnung "Halterner Mühlenbach / Heubach und Sandbach / Kiffertbach"	161	
111	Einstellung eines Planfeststellungsverfahrens Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster - 25.03.01 - 2/03 (B 70) Planfeststellung für den Neubau der B 70 - Ortsumgehung Heek - von Bau-km 0,005 bis Bau-km 3,662 (Gemarkungen Heek, Nienborg und Legden) auf dem Gebiet der Gemeinden Heek und Legden	164	
112	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	164	
113	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	164	
114	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165	
115	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165	
116	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165	
117	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	166	
118	Vorhaben der RAG AG, Betriebsbereich Kokerei Prosper in Bottrop zur Errichtung und zum Betrieb Anlage zum Einspritzen von Harnstoff zur Reduzierung von Stickoxiden im Abgas der Dampfkesselanlage Antrag gemäß §§ 4, 16 BImSchG Öffentliche Bekanntmachung	166	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	167		
119	Regionalverband Ruhr 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers	167	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

108 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Mettinger Moor" Gemeinde Mettingen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet "Mettinger Moor", das Teil des FFH-Gebietes "Mettinger und Recker Moor" ist, eines der größten Moorkomplexe in Nordrhein-Westfalen mit einem der landesweit repräsentativsten Flächenanteile an hochmoortypischer Vegetation und Vorkommen von zahlreichen Torfmoosarten. Das ca. 136 ha große Naturschutzgebiet ist der Rest des ehemaligen, etwa 1700 ha großen Vinter Moores. In diesem Gebiet befinden sich ehemalige Hochmoorlebensräume, die in der Vergangenheit bereits zum größten Teil abgetorft worden sind. Die Moorbereiche des "Mettinger Moores" sind teilweise mit Wald bestockt. Die dem

Moorkomplex vorgelagerten bereits abgetorften Grünlandflächen, stellen heute ausgedehnte Feuchtgrünlandbereiche dar. Die Moor- und Grünlandbereiche sind Brutgebiete für eine Reihe von stark gefährdeten Vogelarten der Moore und Feuchtwiesen. Zahlreiche Zugvögel, insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel nutzen das Gebiet als Rastquartier. Das "Mettinger Moor" ist zudem als Teilgebiet des FFH-Gebietes "Mettinger und Recker Moor" (DE-3612-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" (DE-3612-401) gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Das Gebiet stellt damit einen wesentlichen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000" dar. Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung und weitere Förderung der Moor-

wälder sowie die Erhaltung und Optimierung der Feuchtwiesen als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushaltes sowie die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen. Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines "Gebietes zum Schutz der Natur" sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotop
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung

der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet "**Mettinger Moor**" ist 135,67 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Mettingen, Gemarkung Mettingen.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Mettingen

Flur 28 Flurstücke 97 tlw., 121 tlw., 156-170, 171 tlw., 172-182, 184-186, 189-192, 193 tlw., 194-237, 238 tlw., 239-241, 243, 244, 246, 247, 248 tlw., 249-253, 254 tlw., 255 tlw., 256-261

Bei den Flurstücken

Gemarkung Mettingen

Flur 28 Flurstücke 156-159, 164-169, 170, 172-182, 186, 193 tlw., 196, 197, 198 tlw., 199-219, 221 tlw., 222, 224-226, 228 - 231, 233, 241, 246, 249, 253, 261

handelt es sich um vegetationskundlich bedeutsame Flächen

Bei den Flurstücken

Gemarkung Mettingen

Flur 28 Flurstücke 121 tlw., 156-170, 171 tlw., 172-182, 184-186, 189-192, 193 tlw., 194-237, 239-241, 243, 244, 247, 248 tlw., 249-253, 254 tlw., 255 tlw., 256-260

handelt es sich um die Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich der Vogelschutz-Richtlinie gemeldet wurden.

Die Anlagen I bis II sind Bestandteil dieser Verordnung

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 - Dienstgebäude Overberghaus
 - Albrecht-Thaer-Str. 9
 - 48143 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt

- Untere Landschaftsbehörde -
 Dienstgebäude Tecklenburg
 Landrat-Schultz-Straße 1
 49545 Tecklenburg

- c) Bürgermeister der Gemeinde Mettingen
 Rathausplatz 1
 49497 Mettingen.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z.T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem der letzten, weitgehend abgetorften, ehemaligen Hochmoorkomplexe Nordrhein-Westfalens und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesen-Moorwaldbereiches als landesweit bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z.T. stark gefährdete Vogelarten;

c) zum Erhalt der schutzwürdigen Böden: Boden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential (z. B. Hochmoor) und Böden mit Archivfunktion;

d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

e) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000";

h) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Moorwälder (91DO, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten

gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind

- Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Schwarzspecht (*Oryocopus martius*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Krickente (*Anas crecca*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

h) Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten der Fauna und Flora:

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)
- Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*)
- Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*)
- Fadenbinse (*Juncus filiformis*).

i) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend abgetorften Moorlandschaft mit einem typischen Mosaik aus Moorwäldern, dystrophen Seen, feuchten Heidegebieten und Feuchtgrünland sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen, hochmoortypischen Lebensräume ist eine ausreichend große nährstoffarme Pufferzone durch die Extensivierung des umliegenden Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung anzulegen bzw. zu erhalten.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(1) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, einschließlich jeder Art Torf abzustechen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

6. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

7. ober- und unterirdischer Leitungen aller Art einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

9. die Flächen außerhalb geteeter oder geschotterter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten eines durch die Untere Landschaftsbehörde speziell ausgewiesenen und gekennzeichneten Wanderweges,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

13. den Fischfang in der Zeit vom 15.03 bis 15.07. auszuüben;

14. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

15. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

16. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.,

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden; .

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell, natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens

dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit darauf ein Anspruch besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch besteht.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auf Brachflächen anzuwenden oder zu lagern;

2. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

3. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;

4. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes;

Hinweis:

Die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut sollte dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt

der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 11. 12. 1987) hinaus verändert werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) in der zur Zeit gültigen Fassung ist zu beachten;

3. die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 01.05. bis 15.07. auszuüben;

4. das Naturschutzgebiet außerhalb geteeter oder geschotterter Straßen und Wege zu befahren

Unberührt bleibt das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansinrichtungen in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;

6. Kunstbauten (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz be-

stehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 dieser VO);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5.

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,

Hinweis:'

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Mettinger Moor", Gemarkung Recke, Gemeinde Mettingen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 16.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 10/2004 S. 79-85

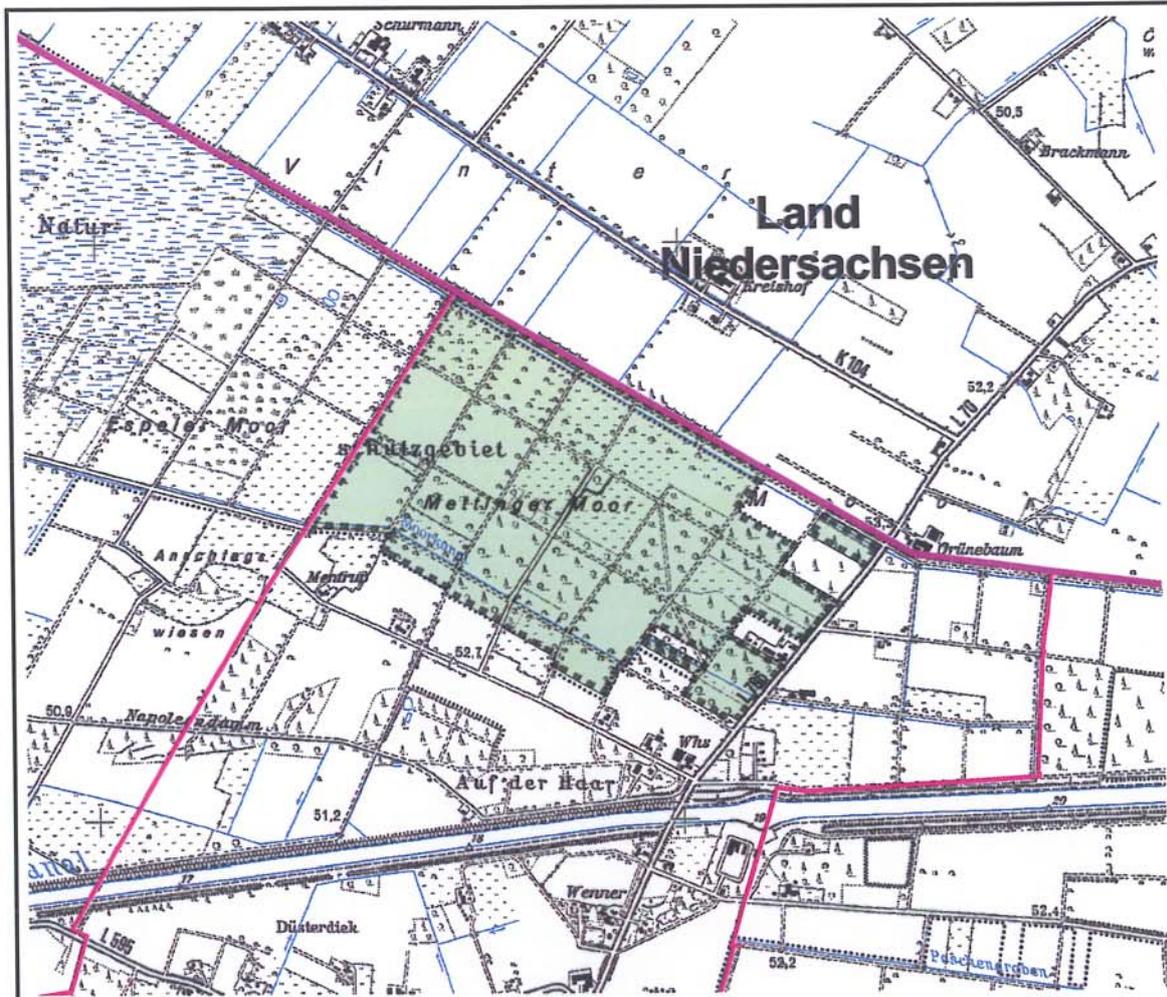
auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.





Naturschutzgebiet "Mettinger Moor" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Mettinger Moor",
Gemeinde Mettingen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn


N
M.: 1 : 25 000
TK 3612

Legende
 Landes- und Kreisgrenze
 Gemeindegrenze
 Naturschutzgebiet

Münster, *3. Mai 2011*
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010-ST/20008.0031-
 NSG Mettinger Moor

Kreis Steinfurt



Umweltamt ULB

Gez.: Gebiet
Stand 14.12.2009

Peter Paziorek
 Dr. Peter Paziorek

109 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Recker Moor" Gemeinde Recke, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet "Recker Moor", das Teil des FFH - Gebietes "Mettinger und Recker Moor" ist, eines der größten Moorkomplexe in Nordrhein-Westfalen mit einem der landesweit repräsentativsten Flächenanteile an hochmoortypischer Vegetation und Vorkommen von zahlreichen Torfmoosarten. Das ca. 344,6 ha große Naturschutzgebiet ist der Rest des ehemaligen, etwa 1.700 ha großen Vinter Moores. In diesem weitgehend offenen Moorbereich befinden sich ehemalige Hochmoorlebensräume, die in der Vergangenheit bereits zum größten Teil abgetorft worden sind. Im "Recker Moor" gibt es neben verschiedenen Abbaustadien auch großflächige Hochmoorregenerationsstadien. Solche Hochmoore und Hochmoorreste gehören zur typischen Landschaftsausstattung im Naturraum Plantünner Sandebene. Die dem Moorkomplex vorgelagerten, bereits abgetorften Grünlandflächen stellen heute ausgedehnte Feuchtgrünlandbereiche dar. Die Moor- und Grünlandbereiche sind bedeutende Brutgebiete für eine Reihe von stark gefährdeten Vogelarten der Moore und Feuchtwiesen. Zahlreiche Zugvögel, insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel, nutzen das Gebiet als Rastquartier. Das "Recker Moor" ist zudem als Teilgebiet des FFH-Gebietes "Mettinger und Recker Moor" (DE-3612-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" (DE-3612-401) gemäß der Vogelschutz- Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Das Gebiet stellt damit einen wesentlichen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar. Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung und weitere Förderung der Hochmoorregenerationsflächen sowie die Erhaltung und Optimierung der Feuchtwiesen als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushaltes sowie die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen. Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines "Gebietes zum Schutz der Natur" sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

- Rechtsgrundlagen
- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000
- Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
 - des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
 - der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)
 - der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),
- wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet "**Recker Moor**" ist ca. 344,6 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Recke, Gemarkung Recke.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte - im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke Gemarkung Recke

Flur 50 Flurstücke 19, 20 tlw., 21, 24, 26, 27, 28 tlw., 29-32, 37 tlw., 38 tlw., 41 tlw., 46, 48-52, 55, 56, 63, 64

Flur 51 Flurstücke 1-9

Flur 52 Flurstücke 1-5, 7-12, 15-19, 23-25

Flur 53 Flurstücke 1 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22, 26-29, 68, 70, 84, 86, 87, 102, 103, 107 tlw., 111 tlw.

Flur 54 Flurstücke 42, 46-48, 49 tlw., 51 tlw., 57, 62, 63, 99 tlw., 100, 101, 103 tlw., 104, 105, 106 tlw., 109, 110, 111 tlw., 112 tlw., 120, 121 tlw., 122 tlw., 123 tlw., 130,

Flur 56 Flurstücke 7 tlw., 8

Bei den Flurstücken
Gemarkung Recke

Flur 50 Flurstücke 19 tlw., 20 tlw., 24 tlw., 27, 28 tlw., 29, 30, 37 tlw., 38 tlw., 41 tlw., 46 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 52, 55 tlw., 56, 63 tlw., 64

Flur 51 Flurstücke 1-9

Flur 52 Flurstücke 1-5, 7-12, 15-19, 23-25,

Flur 53 Flurstück 103 tlw.

Flur 54 Flurstücke 42, 46, 47 tlw., 62, 63, 103 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 110 tlw., 112 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw.; 123 tlw., 130 tlw.

Flur 56 Flurstücke 7 tlw., 8

handelt es sich um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flurstücken
Gemarkung Recke

Flur 50 Flurstücke 19, 20 tlw., 21, 24, 26, 27, 28 tlw., 29-32, 37 tlw., 38 tlw., 41 tlw., 46, 48 - 52, 55, 56, 63, 64

Flur 51 Flurstücke 1-9

Flur 52 Flurstücke 1-5,7-12,15-19,23-25

Flur 53 Flurstücke 1 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22, 26-28, 68, 70, 84, 86, 87, 102, 103

Flur 54 Flurstücke 42, 46-48, 49 tlw., 51 , tlw., 57, 62, 63, 99 tlw., 100, 101, 103 tlw., 104, 105, 106 tlw., 109, 110, 111 tlw., 112 tlw., 120, 121 tlw., 122 tlw. , 123 tlw., 130

Flur 56 Flurstücke 7 tlw., 8

handelt es sich um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **besonderes Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flurstücken

Gemarkung Recke

Flur 51 Flurstücke 1-9

Flur 52 Flurstücke 1-5, 7-12, 15-19, 23-25

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I bis II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Gemeinde Recke
Hauptstraße 28
49509 Recke.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z.T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem der letzten, weitgehend abgetorften, ehemaligen Hochmoorkomplexe Nordrhein-Westfalens und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Moor- und Heidebereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z.T. stark gefährdete Vogelarten;

c) zum Erhalt der schutzwürdigen Böden: Boden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential (z. B. Hochmoor) und Böden mit Archivfunktion;

d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

e) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000";

h) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore (7120)
- Dystrophe Seen (3160)
- Trockene Heidegebiete (4030).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| - Sumpfohreule | (Asio flammeus) |
| - Rohrweihe | (Circus aeruginosus) |
| - Kornweihe | (Circus cyaneus) |
| - Wiesenweihe | (Circus pygargus) |
| - Trauerseeschwalbe | (Chlidonias niger) |
| - Kranich | (Grus grus) |
| - Neuntöter | (Lanius collurio) |
| - Blaukehlchen | (Luscinia svecica) |
| - Rotmilan | (Milvus milvus) |
| - Kampfläufer | (Philomachus pugnax) |
| - Goldregenpfeifer | (Pluvialis apricaria) |
| - Tüpfelsumpfhuhn | (Porzana porzana) |
| - Bruchwasserläufer | (Tringa glareola) |

sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| - Löffelente | (Anas clypeata) |
| - Krickente | (Anas crecca) |
| - Pfeifente | (Anas penelope) |
| - Knäkente | (Anas querquedula) |
| - Schnatterente | (Anas strepera) |
| - Wiesenpieper | (Anthus pratensis) |
| - Baumfalke | (Falco subbuteo) |
| - Bekassine | (Gallinago gallinago) |
| - Raubwürger | (Lanius excubitor) |
| - Uferschnepfe | (Limosa limosa) |
| - Großer Brachvogel | (Numenius arquata) |
| - Pirol | (Oriolus oriolus) |
| - Wasserralle | (Rallus aquaticus) |
| - Braunkehlchen | (Saxicola rubetra) |
| - Schwarzkehlchen | (Saxicola torquata) |
| - Zwergtaucher | (Tachybaptus ruficollis) |
| - Grünschenkel | (Tringa nebularia) |
| - Waldwasserläufer | (Tringa ochropus) |
| - Rotschenkel | (Tringa totanus) |
| - Kiebitz | (Vanellus vanellus). |

h) Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten der Fauna und Flora:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| - Wiesenschafstelze | (Motacilla flava) |
| - Austernfischer | (Haematopus ostralegus) |
| - Lachmöwe | (Larus ridibundus) |
| - Steinkauz | (Athene noctua) |
| - Schlingnatter | (Coronella austriaca) |

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| - Kreuzkröte | (Bufo calamita) |
| - Moorfrosch | (Rana arvalis) |
| - Rosmarinheide | (Andromeda polifolia) |
| - Mittlerer Sonnentau | (Drosera intermedia) |
| - Rundblättriger Sonnentau | (Drosera rotundifolia) |
| - Krähenbeere | (Empetrum nigrum) |
| - Scheidiges Wollgras | (Eriophorum vaginatum) |
| - Torfmoos (6 gefährdete Arten) | (Sphagnum spec.) |
| - Rauschbeere | (Vaccinium uliginosum) |
| - Moosbeere | (Vaccinium oxycoccos). |

i) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Moorlandschaft mit einem typischen Mosaik aus Hoch- und Zwischenmoorstadien, dystrophen Seen, feuchten Heidegebieten und Feuchtgrünland sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen, hochmoortypischen Lebensräume ist eine ausreichend große nährstoffarme Pufferzone durch die Extensivierung des umliegenden Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung anzulegen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, einschließlich jeder Art Torf abzustechen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

6. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände z. B. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

7. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

9. die Flächen außerhalb geteeter oder geschotterter Straßen, Wege, Park und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten eines durch die Untere Landschaftsbehörde speziell ausgewiesenen und gekennzeichneten Wanderweges,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der

Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

13. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

14. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

15. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

20. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;

21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Land- sowie Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

22. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit darauf ein Anspruch besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch besteht.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auf Brachflächen anzuwenden oder zu lagern;

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

5. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;

6. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes;

Hinweis:

Die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut sollte dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 02.07.1987) hinaus verändert werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen, sowie vorhandene Wildäusungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen.

3. die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 01.05. bis 15.07. auszuüben;

4. das Naturschutzgebiet außerhalb geteilter oder geschotterter Straßen und Wege zu befahren

Unberührt bleibt das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;

6. Kunstbauten (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne

von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 dieser VO);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5.
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Recker Moor", Gemarkung Recke, Gemeinde Recke, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 16.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 10/2004 S. 86-92

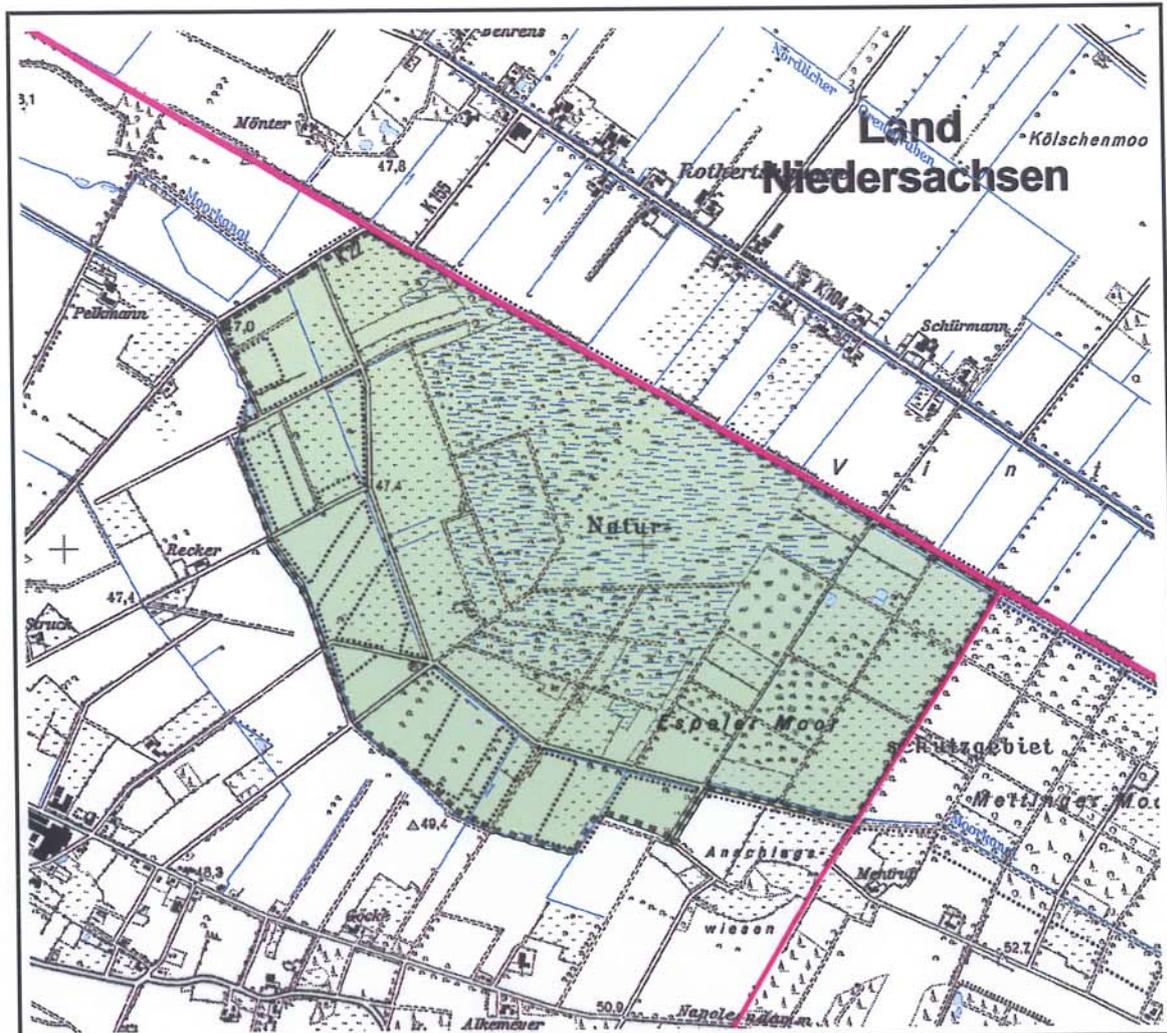
auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.





Naturschutzgebiet "Recker Moor" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Recker Moor", Gemeinde Recke, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000
TK 3612

Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, *3. Mai 2011*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0032
NSG Recker Moor

[Handwritten Signature]
Dr. Peter Paziorek

Kreis Steinfurt



Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel
Stand 17.11.2010

110 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Halterner Mühlenbachs / Heubachs, von der Mündung in den Halterner Stausee bis oberhalb des rechten Nebengewässers Tackekanal in Reken, und des Sandbachs / Kiffertbachs bis in Höhe Landeplatz Borkenberge in Lüdinghausen Überschwemmungsgebietsverordnung "Halterner Mühlenbach / Heubach und Sandbach / Kiffertbach"

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Für den Halterner Mühlenbach / Heubach, von der Mündung in den Halterner Stausee bis oberhalb des rechten Nebengewässers Tackekanal in Reken, und für den Sandbach / Kiffertbach bis in Höhe Landeplatz Borkenberge in Lüdinghausen, wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Halterner Mühlenbach / Heubach und Sandbach / Kiffertbach im Bereich der Städte Coesfeld, Dülmen, Haltern am See, Lüdinghausen und der Gemeinde Reken, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 7

Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Coesfeld, Dülmen, Haltern am See, Lüdinghausen und Gemeinde Reken
2. Landrat der Kreise Borken, Coesfeld und Recklinghausen, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7**Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Überschwemmungsgebiet für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations - Bauamt I in Münster festgesetzt wurde, aufgehoben:

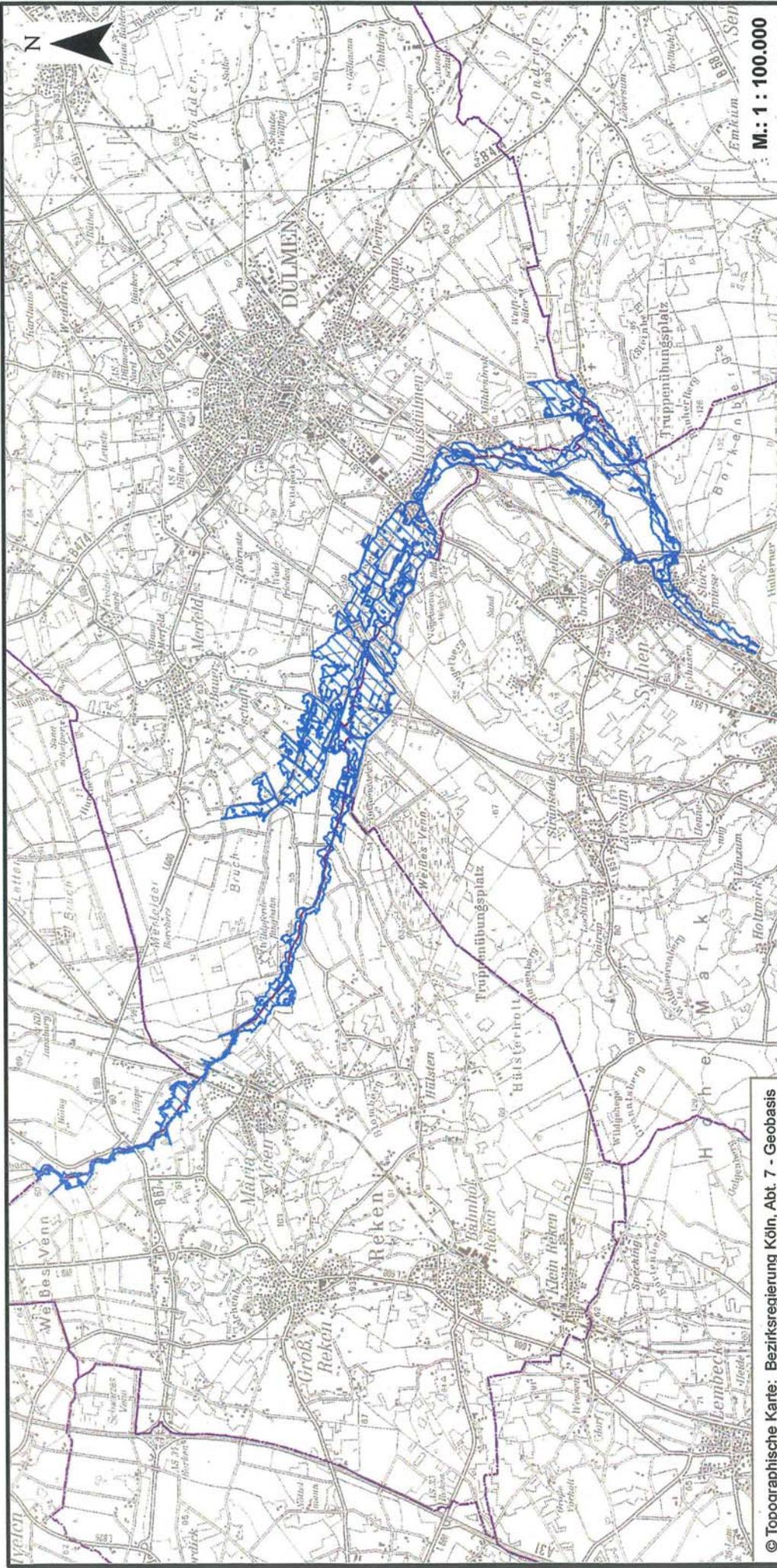
Die vorläufige Sicherung vom 30.09.2010 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung

Münster, den 9. Mai 2011

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.04-001


Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 161 - 163



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abt. 7 - Geobasis

Überschwemmungsgebiet Halterner Mühlenbach / Heubach und Sandbach / Kiffertbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach
 (Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen; Städte Coesfeld, Dülmen, Haltern am See, Lüdinghausen, Gemeinde Reken)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  Regierungsbezirke
 -  Gemeinden

Münster, den *9. Mai 2011*
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.04-001
Peter Paziorek
 Dr. Peter Paziorek

**111 Einstellung eines Planfeststellungsverfahrens
Bekanntmachung der Bezirksregierung
Münster - 25.03.01 – 2/03 (B 70) Planfest-
stellung für den Neubau der B 70 – Ortsum-
gehung Heek - von Bau-km 0,005 bis Bau-km
3,662 (Gemarkungen Heek, Nienborg und
Legden) auf dem Gebiet der Gemeinden Heek
und Legden**

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens ersetzt die Benachrichtigung der Beteiligten (§ 69 Abs. 3 VwVfG NRW).

Münster, den 12. Mai 2011
Im Auftrag
gez. Michael
Regierungsdirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 164

**112 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 12.05.2011
52-500-0467419/0010.V

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, Dieselstraße 3, 44805 Bochum hat für den bestehenden Standort des Kompostwerkes Altenberge, Westenfeld 107a in 48341 Altenberge (Gemarkung Altenberge, Flur 2, Flurstück 143) den Neubau einer Anlage zur Vergärung und Kompostierung von Bio- und Grünabfällen anstelle der derzeit auf diesem Grundstück betriebenen Container-Kompostierung beantragt. Die weiteren an diesem Standort genehmigten Anlagenbereiche der Container-Kompostierung (Nachrotte, Kompostaufbereitung, Biomasseaufbereitung, Wertstoffhof) bleiben unverändert.

Gegenstand des Antrages ist eine Anlage zur Vergärung und Kompostierung organischer Abfälle; Zweck der Anlage ist die Erzeugung von Biogas und Kompost.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom **30.05.2011** bis einschließlich **30.06.2011** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Altenberge, Bürgeramt, EG Zimmer E.2, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge.

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige **Einwendungen** nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **30.05.2011** bis einschließlich **15.07.2011** bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen **Erörterungstermin** am Dienstag, den **20.09.2011** um **10:00 Uhr** im Sitzungssaal 2.1 des Rathauses der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25 in 48341 Altenberge erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 164

**113 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 06.05.2011
500-53.0022/11/0304.1

Die Firma Trimet Aluminium AG, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Schmelzen von Aluminium auf dem Betriebsgrundstück Am Stadthafen 51-65, 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 146, 512), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind unter anderem Änderungen im Bereich der Drehtrommelöfen und Konverter, eine Erweiterung der Gießstationen sowie der Neubau einer überdachten Brückenkrananlage mit einer Lagerplatzüberdachung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 164 - 165

114 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 10.05.2011
500-53.0004/11/0401/1

Die Firma Lanxess Buna GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Buna-AP-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 38, Flurstücke 254), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Einbau größerer Wechselfilter in der Polymerisation II und der Erweiterung des vorhandenen Apparaterüstes zur Aufnahme der Wechselfilter.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bettina Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 165

115 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 11.05.2011
500-53.0025/11/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 23-27 u. a.), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer neuen Fackelanlage als Ersatz für die bestehende Bitumenfackel.

Der jetzt gestellte Antrag auf eine 1. Teilgenehmigung beinhaltet den Bau einer Rohr- und Bedienbühne zur Aufnahme eines Rohrbogens und einer Absperreinrichtung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 165

116 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 12.05.2011
500-53.0026/11/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 4, Flurstück 278 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die bauliche und betriebliche Änderung der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage (ZABH)

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 165 - 166

117 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.05.2011
500-53.0027/11/0396740-0001/0001.V

Die Stadtwerke Münster GmbH betreiben ein Blockheizkraftwerk (BHKW) in den Räumlichkeiten des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in 48161 Münster, Gescherweg 100 (Gemarkung Münster, Flur 60, Flurstück 64) zur Versorgung der Anlage mit Heizwärme und zur Stromerzeugung. Aufgrund des Alters müssen die drei BHKW-Module durch eine Neuanlage ersetzt werden, wozu die Stadtwerke einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerkes vorgelegt haben.

Gegenstand des Antrages sind der Austausch der vorhandenen 3 BHKW-Module durch 3 neue moderne BHKW-Module mit hohem Wirkungsgrad und der Betrieb der geänderten Anlage. Die Gesamtfeuerleistung der BHKW-Module erhöht sich von derzeit 1.677 kW auf 2.025 kW.

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht der Ziffer 1.4, Spalte 2, Ziffer b, Unterziffer bb der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Daher bedarf das beantragte Vorhaben einer Änderungsgenehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben unterfällt ferner den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und ist der Ziffer 1.4.3 der Anlage 1 zuzuordnen, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben

ist. Daher wurde für das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 166

118 Vorhaben der RAG AG, Betriebsbereich Kokerei Prosper in Bottrop zur Errichtung und zum Betrieb Anlage zum Einspritzen von Harnstoff zur Reduzierung von Stickoxiden im Abgas der Dampfkesselanlage Antrag gemäß §§ 4, 16 BImSchG Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.p10-4.2-2011-1

Die RAG Aktiengesellschaft, Betriebsbereich Kokerei Prosper in Bottrop hat aufgrund der §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 14.02.11 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Einspritzen von Harnstoff zur Reduzierung von Stickoxiden im Abgas der Dampfkesselanlage einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs- auf dem auf dem Gelände der Kokerei Prosper in 46236 Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 107, Flurstück 5 beantragt.

Bei der Kokerei Prosper handelt es sich um eine Aufbereitungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ; sie fällt unter § 1 Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Die Änderung und der Betrieb der Anlage - hier im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Einspritzung von Harnstoff in den Kessel die Kessel der Dampfkesselanlage (SNCR Anlage) zur Stickoxidreduzierung haben keine negativen Auswirkungen (Sinn und Zweck der Harnstoffeinspritzung ist die NOx-Reduzierung) auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG.

Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 166 – 167

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

119 Regionalverband Ruhr 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Martin Tönnies, hat sein Mandat mit Wirkung zum 12.05.2011 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 13.05.2011

Ingrid Reuter
Hohenzollernstr. 9
44135 Dortmund

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 11.05.2011



Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 167

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster